

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Verden

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) in Verbindung mit § 114 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 27.09.1993 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 20.05.1996 (Nds. GVBl. S. 232), hat der Kreistag des Landkreises Verden in seiner Sitzung am 23.05.1997 folgende Satzung beschlossen, geändert durch Beschluss vom 13.10.2006:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Für die Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Verden wohnen, besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn die Entfernung zwischen Wohnung (Außentür Gebäude) und Schule (nächstgelegener benutzbarer Grundstückseingang)
- für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen einschl. der Schulkindergärten oder für Kinder, die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 54 a Abs. 2 NSchG teilnehmen, mehr als 2 km
 - für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 10. Schuljahrgänge der Förderschulen mehr als 2 km
 - für Schülerinnen und Schüler der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für geistig Behinderte mehr als 2 km
 - für Schülerinnen und Schüler der 5. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen mehr als 3 km
 - für Schülerinnen und Schüler des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klassen I derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen, mehr als 4 km
- beträgt.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht nur, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Haltestelle die Mindestentfernungen des Abs. 1 überschreitet.

Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist der kürzeste Weg zwischen der Außentür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers bis zum nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes.

Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Träger der Schülerbeförderung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.

- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis unabhängig von der Entfernung auf Antrag die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Kosten, wenn der Schulweg oder der Weg zur Haltestelle nach objektiven Maßstäben besonders gefährlich ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren lösen den Ausnahmetatbestand nicht aus.
- (4) Bei dauernder oder vorübergehender Behinderung besteht ein Beförderungs- oder Erstattungsanspruch unabhängig von der Entfernung. Die Behinderung ist durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens nachzuweisen.
- (5) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur für den Besuch des nach dem Lehr- oder Stundenplan vorgesehenen Unterrichtes in der Schule bzw. am Unterrichtsort. Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne dieser Vorschrift ist nur derjenige, der aufgrund der Stundentafel regelmäßig und planmäßig erteilt wird.

Dazu gehören auch Fahrten zum Betriebspraktikum, wenn der kürzeste Weg zwischen der Wohnung und der Praktikantenstelle nicht mehr als 30 km in eine Richtung beträgt.

Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Schulsportveranstaltungen (z. B. Bundesjugendspiele), Besichtigungen u. ä. Veranstaltungen (z. B. Theaterbesuch) besteht der Anspruch nur für den Besuch zur Schule und zurück, und zwar zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

Bei sonstigen Veranstaltungen der Schule, z. B. Schulfesten, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen, besteht kein Anspruch auf Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung.

§ 2 Beförderungsart

Der Landkreis Verden bestimmt die Art der Beförderung. Die Beförderung wird - soweit möglich - im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt. Die Schülerin bzw. der Schüler hat keinen Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

§ 3 Zumutbarkeit

- (1) Folgende Fahrzeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln in eine Richtung sind zumutbar:
 - I. Für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen einschl. der Schulkindergärten und für Kinder, die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 54 a Abs. 2 NSchG teilnehmen 30 Minuten.
 - II. Für Schülerinnen und Schüler der 5. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen und der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für geistig Behinderte 60 Minuten.

III. Für Schülerinnen und Schüler

- a) des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klasse I derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen,
- b) an Schulen mit besonderem Bildungsgang, der nicht regelmäßig in der für die Schülerin oder den Schüler nächsten Schule angeboten wird, in öffentlicher oder privater Trägerschaft,
- c) an Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne der §§ 142, 154, 158 und 161 NSchG,
- d) an Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst,
- e) an Schulen, die nicht identisch sind mit dem nach Schulbezirkseinteilungen zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gem. § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG oder gem. § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
- f) an Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden,

jeweils 90 Minuten.

Für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot können in Abwägung der Zumutbarkeit für die zu befördernde Schülerin bzw. den zu befördernden Schüler im Einzelfall mit dem öffentlichen Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung die Grenzen der Zumutbarkeit höher angesetzt werden.

(2) Als Wartezeiten sind zumutbar

- vor Unterrichtsbeginn 30 Minuten,
- nach Unterrichtsende 45 Minuten.

- (3) Bei Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei denen der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind längere als die o. a. Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen eine Verlegung der Fahrzeiten nicht zu vertreten ist.
- (4) Die Wartezeiten gelten nicht bei dem Besuch von Schulen nach Abs. 1 Ziff. III. Hier sind längere Wartezeiten als die genannten Zeiten zumutbar.
- (5) Soweit infolge der Einführung der 5-Tage-Woche an den Schulen Nachmittagsunterricht eingerichtet wird, besteht nach der siebten sowie evtl. weiteren Stunden keine Wartezeitbegrenzung.

§ 4 Privat-Pkw

- (1) Ein privateigener Pkw kann im Rahmen der Schülerbeförderung auf Antrag mit vorheriger Genehmigung des Landkreises eingesetzt werden, wenn die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Grenzen überschritten werden oder auf der gesamten Schulwegstrecke keine Verkehrsverbindung besteht.
- (2) Die notwendigen Aufwendungen für die Benutzung eines privateigenen Pkw sind durch einen von der besuchten Schule bescheinigten Fahrtennachweis zu belegen. Der Fahrtennachweis muss alle Fehltage sowie unterrichtsfreien Tage enthalten. Sind keine Fehltage angefallen, ist dieses auf dem Fahrtennachweis zu vermerken. Auf dem Fahrtennachweis sind außerdem das polizeiliche Kennzeichen des eingesetzten Fahrzeuges sowie der Name der Fahrerin bzw. des Fahrers anzugeben.
- (3) Aufwendungen für ohne vorherige Genehmigung des Landkreises eingesetzte Pkw werden nicht erstattet.

§ 5 Notwendige Aufwendungen

- (1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
 - a) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife.
 - b) Bei Benutzung eines privateigenen Pkw ein Betrag von 0,38 € je Entfernungskilometer (kürzeste Entfernung), wenn und soweit die Fahrten ausschließlich zur Schülerbeförderung durchgeführt werden. Wird nur eine Fahrt pro Schultag zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt, so beträgt die Entschädigung 0,19 € je Entfernungskilometer. Werden weitere Schülerinnen und Schüler mitgenommen, so werden 0,03 € je Entfernungskilometer als notwendige Aufwendungen anerkannt.
 - c) Bei Benutzung anderer als Transportmittel bestimmter Kraftfahrzeuge (z. B. Motorrad, Mofa) 0,06 € je Entfernungskilometer.
- (2) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Schülersammelzeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Verden bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuches von Förderschulen.
- (3) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.

§ 6 Sonstige Regelungen

- (1) Nach einem festen Fahrplan werden vor Unterrichtsbeginn grundsätzlich zwei Anfahrten und nach Unterrichtsende grundsätzlich zwei Abfahrten durchgeführt.
- (2) Die Stundenpläne sind auf die Fahrpläne abzustimmen.
- (3) Zusatzfahrten sind auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers der Schülerbeförderung.
- (4) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die für die Schülerinnen und Schüler entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 7 Ausschlussfrist

Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen ist spätestens am 31.10. des laufenden Jahres für das abgelaufene Schuljahr geltend zu machen (Ausschlussfrist). Für die Frist ist das Datum des Einganges des Antrages beim Landkreis Verden maßgebend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Verden (Aller), 13.10.2006

Landrat